

VERFAHRENSVERMERKE

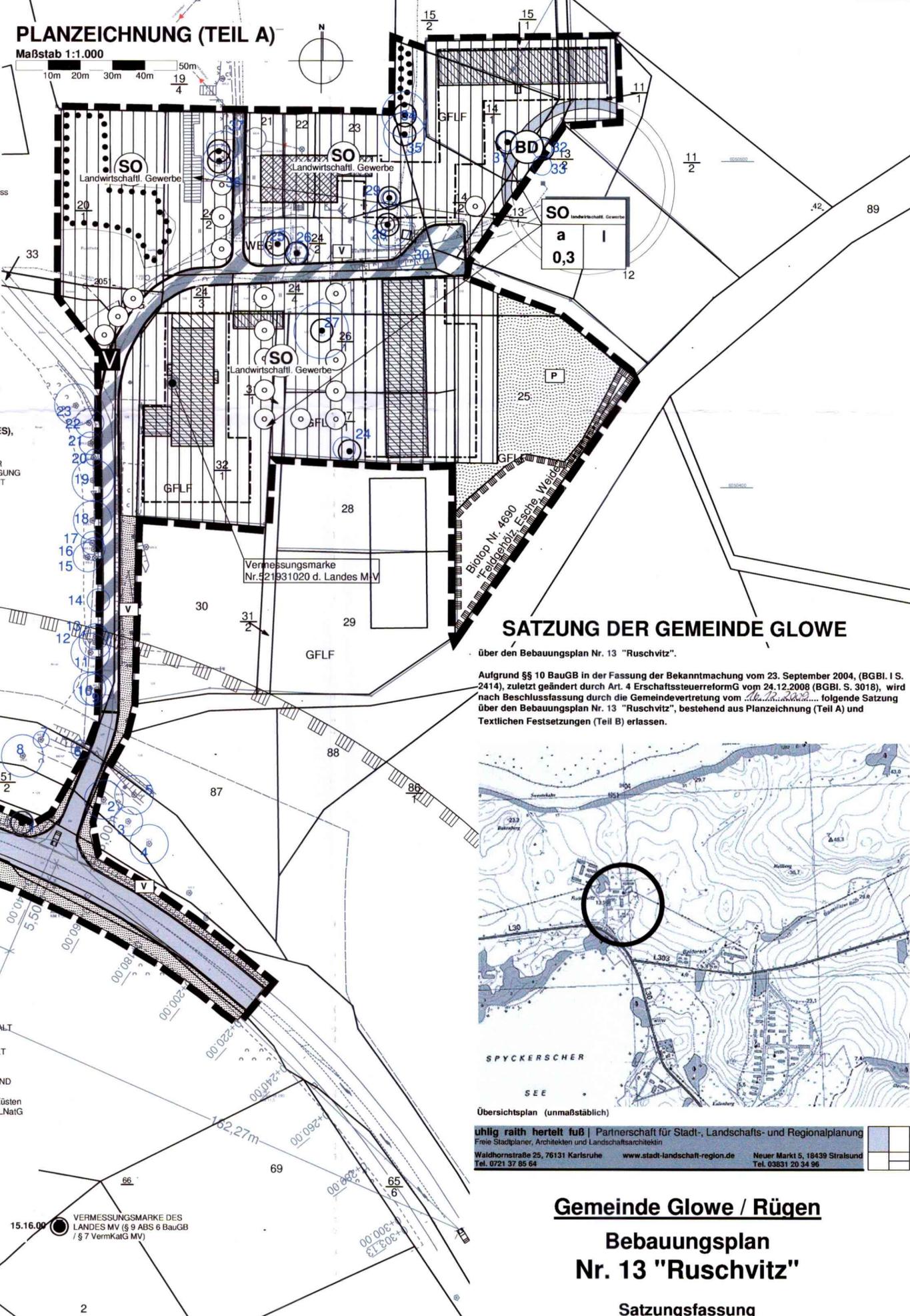
- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 11.12.2004...
2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17c PlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
3) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.12.2004 nach § 41 BauGB informiert sowie mit Schreiben vom 18.12.2004 nach § 4 (2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4) Die Gemeindevertretung hat am 23.9.2005 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen und der Begründung vom 23.11.2009 bis zum 4.12.2009 während folgender Zeiten:
- montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
- dienstags 7.30 bis 17.30 Uhr,
- freitags 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden.
6) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.12.09 geprüft.
7) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 16.12.09 von der Gemeindevertretung als Satzungsbeschluss.
8) Der katastermäßige Bestand am 14.12.09 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.
9) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.
10) Die Ausfertigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 3.11.10 als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 18.10.10 bis zum 3.11.10 ortsüblich bekannt gemacht worden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

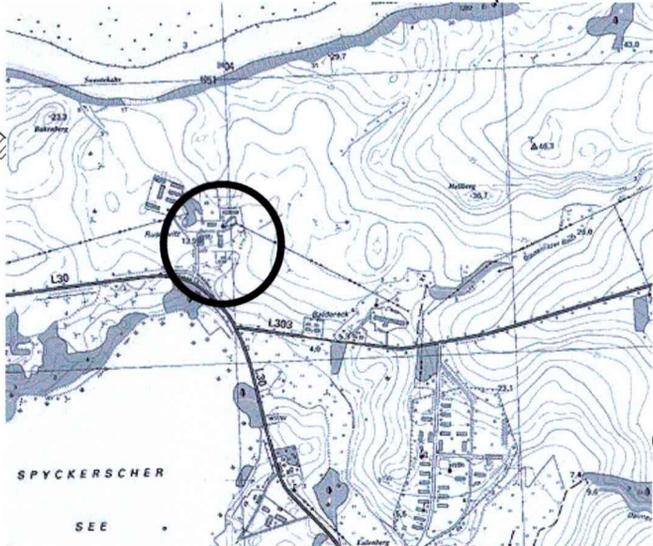
- I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung
1.1.1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)
SO Landwirtschaftliches Gewerbe (sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO).
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
02.05.00 z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL, hier z.B. GRZ von 0,4
02.07.00 z.B. I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß, hier z.B. 1 Vollgeschoss
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
03.03.00 a ABWEICHENDE BAUWEISE (TF 1.2.1)
03.05.00 BAUGRENZE
9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
09.00.00 ZWECHEBESTIMMUNG: Private Grünfläche Verkehrsgrün (Bankett/ Straßengraben öffentlich)
6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
6.01.00 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN mit Straßenbegrenzungslinie
6.03.00 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECHEBESTIMMUNG, hier: Verkehrsberuhigter Bereich
14.2 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 Abs.6 BauGB)
13. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR.20, 25 BAUGB)
13.02 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND SONSTIGEN PFLANZUNGEN
15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.05.00 MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE, hier: zugunsten der Versorgungsträger
15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

LEGENDE gemäß PlanzV PLANZEICHNUNG (TEIL A)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; § 1 - 11 BAUNVO)
01.04.02 (SO) SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 11 BauNVO) hier: Landwirtschaftliches Gewerbe
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR.1 BAUGB, § 16 BAUNVO)
02.05.00 z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL, hier z.B. GRZ von 0,4
02.07.00 z.B. I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß, hier z.B. 1 Vollgeschoss
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO)
03.03.00 a ABWEICHENDE BAUWEISE (TF 1.2.1)
03.05.00 BAUGRENZE
9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
09.00.00 ZWECHEBESTIMMUNG: Private Grünfläche Verkehrsgrün (Bankett/ Straßengraben öffentlich)
6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
6.01.00 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN mit Straßenbegrenzungslinie
6.03.00 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECHEBESTIMMUNG, hier: Verkehrsberuhigter Bereich
14.2 UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 Abs.6 BauGB)
13. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR.20, 25 BAUGB)
13.02 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND SONSTIGEN PFLANZUNGEN
15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.05.00 MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE, hier: zugunsten der Versorgungsträger
15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)



SATZUNG DER GEMEINDE GLOWE über den Bebauungsplan Nr. 13 "Ruschvitz". Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 ErschäftssteuerreformG vom 24.12.2008 (BGBl. S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Ruschvitz", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.



uhlig rath hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten Waldhornstraße 25, 76131 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund Tel. 0721 37 85 64 www.stadt-landschaft-region.de Tel. 03831 20 34 96

Gemeinde Glow / Rügen Bebauungsplan Nr. 13 "Ruschvitz" Satzungsfassung Fassung vom: 22.07.2009, Stand 04.12.2009 Maßstab 1: 1000